jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/19 96/16/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
35/02 Zollgesetz

Norm

BAO §246 Abs1;
BAO §308 Abs1;
ZollG 1988 §59 Abs5;

Rechtssatz

Da im Spruch des endgültigen Bescheides die Partei nicht als Empfängerin genannt ist, ist die Voraussetzung für die Zustellfiktion (vgl VfSlg 13027) iSd § 59 Abs 5 zweiter Satz ZollG 1988 nicht erfüllt. Der Bescheid ist daher an die Partei nicht ergangen, und die Partei iSd § 246 Abs 1 BAO zur Einbringung einer Berufung gegen diesen (endgültigen) Bescheid nicht befugt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996160072.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at